OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651805/12/JP

Datum:
Linz, 18. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C M B, S, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 1. Juli 2020, GZ: FE-423/20, PAD/20/01089574/002/VW, betreffend Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlichen Verkündung am 22. Oktober 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung mit sechs Wochen ab Verkündung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 1. Juli 2020 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, sich binnen sechs Wochen, gerechnet ab Verkündung des gegenständlichen Bescheides, zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere das polizeiamtsärztliche Gutachten vom 24. Juni 2020, und die Beschwerde. Am 22. Oktober 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, bei der der Beschwerdeführer persönlich anwesend war und der amtshandelnde Polizeibeamte als Zeuge einvernommen wurde. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde das Erkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mündlich verkündet.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat am 24. Juni 2020 um 14:20 Uhr in W, S ein Fahrzeug gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden hat, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte. Aufgrund seiner auffällige Fahrweise wurde er von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.

In der Folge wurde der Beschwerdeführer am 24. Juni 2020 polizeiamtsärztlich untersucht, da der Verdacht einer mangelnden Fahrtüchtigkeit bestand. Tatsächlich kommt das polizeiamtsärztliche Gutachten zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges am 24. Juni 2020 beeinträchtigt und nicht fahrfähig war. Es konnte diese Beeinträchtigung jedoch

an keiner konkreten Ursache festgemacht werden, sondern es wurden Übermüdung und Krankheit im Sinne von allgemeinen Defiziten der Feinmotorik, Konzentration und Koordination angegeben. Konkret wurden bei der Untersuchung körperliche Auffälligkeiten wie Tremor, Muskelzucken, Schweißausbrüche, wässrig glänzende Augen bei träger Pupillenreaktion bzw. paradoxer Lichtreaktion, Schwanken des Körpers, aber auch teils massive Unsicherheiten bei den psychophysischen Tests, wie unsicherer Ein-Bein-Stehtest, unsicherer Geh- und Dreh-Test, unsicherer Finger-Finger-Test, fehlgeschlagener Finger-Nase-Test, festgestellt.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem erkennenden Gericht vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 24. Juni 2020. Damit übereinstimmend berichtet der damals amtshandelnde Polizist, der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommen wurde, von Verhaltensweisen des Beschwerdeführers bei der Amtshandlung, aus denen auf eine Beeinträchtigung und Fahruntüchtigkeit geschlossen werden musste. Auch stimmen diese Beobachtungen mit dem Eindruck, den sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer machen konnte, überein.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen

bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

3.3. Der Beschwerdeführer wurde am 24. Juni 2020 bereits polizeiamtsärztlich untersucht, da der Verdacht einer mangelnden Fahrtüchtigkeit bestand. Tatsächlich kommt das polizeiamtsärztliche Gutachten zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeugs am 24. Juni 2020 beeinträchtigt und nicht fahrfähig war. Es konnte diese Beeinträchtigung jedoch an keiner konkreten Ursache festgemacht werden, sondern es wurden Übermüdung und Krankheit im Sinne von allgemeinen Defiziten bei Feinmotorik, Konzentration und Koordination angegeben. Die konkreten Ursachen für dieses Verhalten konnten bisher allerdings nicht festgestellt werden, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die begründeten Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Beschwerdeführer teilt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar